



### **Begründung**

#### **Zu Art. 1 lit. a (§ 175 Abs. 5 Z 3 ASVG):**

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 71/2005, wurde neben der bereits bestehenden schulischen Berufsorientierung zur Förderung einer individuellen außerschulischen Berufsorientierung ein entsprechender Unfallversicherungsschutz für Schüler und Schülerinnen verankert. Mit der gegenständlichen Ergänzung des § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG soll nunmehr eine Lücke dahingehend geschlossen werden, dass Schüler und Schülerinnen, die zwar das entsprechende Alter, jedoch (noch) nicht eine der in § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG genannten Schulstufen erreicht haben, während einer individuellen außerschulischen Berufsorientierung in ihrem jeweils vorletzten Pflichtschuljahr in die Unfallversicherung einbezogen sind.

#### **Zu Art. 1 lit. b (§ 619 Abs. 4 ASVG):**

Die ersten bereits dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Kenntnis gebrachten Projektergebnisse über die Neugestaltung des Strukturausgleiches zeigen, dass für die weitere Aufarbeitung und Untersuchung nach wissenschaftlichen Kriterien ein längerer Zeitraum notwendig ist. Die Projektarbeiten werden darauf ausgerichtet, dass der Verbandsvorstand und die Trägerkonferenz im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bis Ende März 2006 mit einem neuen Modellvorschlag befasst werden.